

Daß die Reichs-Münz-Verordnungen, wenn sie vorher nach den neuern Zeiten eingerichtet, zu wiederholen, und von neuem zu bestättigen, und zu publiciren: alsdann aber fürs künftige darüber zu halten sey.

Addatur der Ober-Rheinische Creyß-Abschied vom dato: Frankfurt 12. Aug. 1700. Artic. 3. in *Ant. Fabri Staats-Canzley* Parte V. pag. 456. ibi:

Zu erneuern, und fürs künftige mit Ernst darüber zu halten.

§. 10.

Diese Besorgung ist nun fürnehmlich eine Obliegenheit der Creyß-Versammlungen.

Rec. Imper. Spirens. de A. 1570. §. 137. sqq.

Gestalten ein jeder Creyß in solcher Absicht alljährlich zwey, oder doch wenigstens einen, Münz-Probations-Tag zu halten, ernstlichst angewiesen ist in den Reichs-Abschieden, 3. E. a) A. 1559. §. 156--159. b) A. 1566. §. 171. c) A. 1570. §. 137--139. d) A. 1576. §. 69. e) A. 1594. §. 105. f) A. 1654. §. 195. desgleichen g) im Reichs-Gutachten $\frac{1}{2}$ April. 1667. apud *Thomaeum* II. pag. 281.^a und h) im Kayserlichen Ratications-Decret. vom 5. Septembr. des besagten Jahrs, ibidem pag. 288.^b zumal aber auch i) in den Wahl-Capitulationen Imperatorum LEO-POLDI et IOSEPHI Artic. XXXIII. Item: CAROLI VI. CAROLI VII. et FRANCISCI. Artic. IX. Und wird dargegen in solchen Reichs-Satzungen vor eine der fürnehmsten Ursachen des Verfalls des Münzwesens geachtet, wenn die Münz-Probations-Tage bey denen Creyßen nicht vorgeschriebener maßen gehalten werden.

Rec. Imper. Ratisbon. 1570. §. 137. 138. et 157. sq.

- - - *Frankofurt. 1571. §. 28.*

Gleichwol aber sind in dem Ober-Sächsischen Creyß die Creyß-Convente und Münz-Probations-Tage, allschon von A. 1683. an, gänzlich unterblieben.

Friedr. Carl Moser in der Vorrede zur Sammlung der Ober-Sächsischen Creyß-Schlüsse.

§. 11.

Wolte iemand, daß seit der Reichs-Münz-Ordnung und anderer hierauf ergangener Constitutionum, bey dem Münzwesen sich gar vieles verändert habe, noch ferner bezweifeln; der darf nur die unwidersprechliche und schier allgliche Erfahrung, zumal auch nur vom Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts an, in Erwägung ziehen und mit selbiger die deutlichste Stellen obiger Reichs-Münz-Edictorum und Verordnungen zusammen halten: Als worinnen gleichwol unter ebenmäßi-

ger